

Stadt- recht	Entschädigungssatzung- über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.4
-------------------------	--	------------

vom 05.11.2001

- (veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 23 vom 15.11.2001),
geändert durch Satzung vom 11.11.2003
(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 25 vom 11.12.2003),
geändert durch Satzung vom 19.04.2005
(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 9 vom 28.04.2005)
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.02.2009
(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 9 vom 23.04.2009)
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.05.2011
(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 11 vom 01.06.2011)
geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04.06.2018
(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 12 vom 27.06.2018)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 5,00 EUR |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 8,50 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 10,00 EUR. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzu gerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und vom Stadtrat in Ausschüsse oder Beiräte als beratende Mitglieder berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung und beträgt

- | | |
|---|-----------|
| - bei Stadträten bei Stadtratssitzungen | 30,00 EUR |
| für Ausschuss- und Beiratssitzungen | 25,00 EUR |
| - bei Ortschaftsräten für Ortschaftsratssitzungen | 25,00 EUR |
| - bei sachkundigen Einwohnern für Ausschuss- und Beiratssitzungen | 15,00 EUR |

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und der Beiräte erhalten einen Zuschlag von 10,00 EUR je Ausschuss- bzw. Beiratssitzung.
- (3) Für Ausschuss-, Beirats- und Ortschaftsratssitzungen wird die Zahlung des Sitzungsgeldes auf jährlich 12 Sitzungen pro Gremium beschränkt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen im ersten Monat nach Ablauf des Halbjahres gezahlt.

1.4	Entschädigungssatzung- über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

(5) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 3a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 und anstelle einer Entschädigung nach § 1 erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters die folgende monatliche Aufwandsentschädigung: der erste Stellvertreter 230 Euro, die weiteren Stellvertreter 130 EUR.
Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

(2) § 4 bleibt unberührt.

§ 3b

Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und seinen Stellvertreter

(1) Der Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstauffalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,- Euro.

(2) Der stellvertretende Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstauffalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(3) Die Entschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(5) § 4 bleibt unberührt."

§ 4

Reisekostenvergütungen

(1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG).

§ 5

Inkrafttreten